

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Jahr 2026 und damit einhergehende Ansprüche an Qualität und Ausstattung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute im Ganztagsbetrieb unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und aufgeschlüsselt nach Ganztagsbetrieb in Wahlform und verbindlicher Form sowie dem jeweiligen Zeitmodell);
2. wie viele Anträge auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute jeweils gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden, auch unter der Nennung der Gründe, die zu einer Ablehnung des Antrags geführt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Antrag auf verbindliche Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell);
3. wie viele Schülerinnen und Schüler in wie vielen Schulklassen seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute jeweils in der Halbtagsform, der verbindlichen Form im Ganztags sowie in der Wahlform im Ganztags an den Grundschulen in Baden-Württemberg unterrichtet wurden bzw. werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Form);
4. ob sie plant, Halbtagsklassen und Ganztagsklassen bei der Berechnung der Gesamtklassenzahl einer Schule getrennt zu berechnen;
5. wie sie aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte und organisatorischen Herausforderungen der Modelle des Ganztags und des Halbtags vermeiden möchte, dass Schülerinnen und Schüler des Ganztags mit Schülerinnen und Schülern des Halbtags in einer Klasse unterrichtet werden;

6. welchen qualitativen Standards eine Grundschule im Ganztagsbetrieb ihrer Ansicht nach entsprechen muss, insbesondere unter Darstellung, welchen Stellenwert sie dem Modell der rhythmisierten Ganztagschule einräumt;
 7. wie viele Schulkassen im Ganztagsbetrieb in Folge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026 voraussichtlich zusätzlich eingerichtet werden;
 8. welchen zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften und pädagogischem Personal sie in Folge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Jahr 2026 erwartet;
 9. welche konkreten Maßnahmen sie plant, um den Ausbau der Ganztagsgrundschulen im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 voranzubringen, insbesondere unter Darstellung, welche konkreten Maßnahmen sie plant, um den zu erwartenden Mehrbedarf an Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften zu bewältigen;
 10. wie sie Schulen verstärkt bei der Gewinnung von außerschulischen Partnern aus den Bereichen Musik, Kultur, Kunst und Sport unterstützen möchte, insbesondere unter Darstellung, wie sie sich die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Vereinen konkret vorstellt;
 11. inwiefern Grundschulen auch zukünftig Ganztagschulen nach den in § 4a des Schulgesetzes vorgesehenen Formen und Zeitmodellen anbieten können, das heißt in verbindlicher Form oder Wahlform, an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden mit einer rhythmisierten Tagesstruktur;
 12. wie sie die Kommunen als Schulträger bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 unterstützen möchte, auch unter Darlegung der Unterstützung durch finanzielle Mittel;
 13. wie viele Stellen in der Schulverwaltung zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern notwendig sind, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche Stellen hierfür geschaffen werden müssen;
 14. welche zusätzliche Ausstattung und Entlastung Schulleitungen von Ganztagsgrundschulen im Vergleich zu Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb erhalten;
 15. ob sie neue Berechnungsmodelle oder die Einrichtung von Schwerpunkt-schulen plant, um Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die in der Ganztagschule in Wahlform sowohl im Halbtagesbetrieb als auch im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, zu vermeiden;
- II. verbindliche Qualitätsstandards für eine rhythmisierte Ganztagsgrundschule zu erarbeiten.

31.8.2022

Steinhülb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Rolland, Gruber, Ranger SPD

Begründung

Die Ganztagsschule leistet einen wichtigen Beitrag zu mehr Qualität und Bildungsgerechtigkeit an unseren Schulen. Mit ihren Angeboten unterstützt sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stellt nicht nur ein Betreuungsangebot, sondern ein Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Ihren Mehrwert erlangt sie dabei vor allem durch die Rhythmisierung des Tagesablaufs, weil hier sinnvoll zwischen Konzentrations- und Entspannungsphasen abgewechselt werden kann. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Jahr 2026 ist dahingehend ein wichtiger und zukunftsweisender Schritt, der gleichzeitig mit vielen Aufgaben verbunden ist.

Die Umsetzung muss gemeinsam und koordiniert über verschiedene Ebenen erfolgen und erfordert vor allem die landesseitige Unterstützung der Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger. Den Herausforderungen, wie beispielsweise dem erheblichen Mangel an Fachkräften, gilt es mit konkreten Konzepten und mit der Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel entgegenzutreten. Dabei muss die gezielte Förderung der Ganztagsschule mit einer klaren Priorisierung auf Qualität und verbindlich definierten Qualitätsstandards der Anspruch sein. Dazu gehört es auch, die Schulleitungen der Ganztagsschulen zu entlasten und bürokratische Hemmnisse bei der Einbindung außerschulischer Partner zu verringern.

Dieser Antrag erfragt, wie sich die Situation der Grundschulen im Ganztagsbetrieb in den vergangenen Jahren entwickelt hat und welche Aufgaben mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 für das Land Baden-Württemberg verbunden sind. Zudem sollen Kenntnisse über die Ausgestaltung und die Qualität des Ganztagsangebots an den Grundschulen gewonnen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. September 2022 Nr. KMZ-0141-8/41 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute im Ganztagsbetrieb unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und aufgeschlüsselt nach Ganztagsbetrieb in Wahlform und verbindlicher Form sowie dem jeweiligen Zeitmodell);

Die Anzahl der Ganztagsgrundschulen im Zeitraum Schuljahr 2015/2016 können der Anlage 1 entnommen werden.

2. wie viele Anträge auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute jeweils gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden, auch unter der Nennung der Gründe, die zu einer Ablehnung des Antrags geführt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Antrag auf verbindliche Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell);

Die Anzahl der Anträge nach Schuljahr kann den u.s. Tabellen entnommen werden. Die Gründe, welche zu einer Ablehnung des Antrags geführt haben, werden im Einzelnen nicht statistisch erfasst.

Für das Schuljahr 2015/2016 wurden 120 Ganztagsgrundschulenanträge gemäß § 4a SchG gestellt, hiervon wurden 113 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2015/2016							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 120	47	14	28	20	6	3	2	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 113	44	12	27	19	6	3	2	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 7	3	2	1	1	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2016/2017 wurden 85 Ganztagsgrundschulenanträge gemäß § 4a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2016/2017							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 85	31	14	17	13	5	2	2	1
Anzahl genehmig- ter An- träge: 85	31	14	17	13	5	2	2	1
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden 52 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2017/2018							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 52	17	9	13	9	2	1	–	1
Anzahl genehmig- ter An- träge: 52	17	9	13	9	2	1	–	1
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2018/2019 wurden 33 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4a SchG gestellt, hiervon wurden 31 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2018/2019							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 33	13	7	6	6	–	–	1	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 31	13	6	6	5	–	–	1	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 2	–	1	–	1	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2019/2020 wurden 14 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2019/2020							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 14	6	4	–	3	1	–	–	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 14	6	4	–	3	1	–	–	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2020/2021 wurden 13 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2020/2021							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 13	–	3	3	6	1	–	–	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 13	–	3	3	6	1	–	–	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2021/2022 wurden 12 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2021/2022							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 12	1	1	3	3	1	3	–	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 12	1	1	3	3	1	3	–	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

Für das Schuljahr 2022/2023 wurden 6 Ganztagsgrundschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt und genehmigt:

	Schuljahr 2022/2023							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell: Anzahl Tage à Anzahl Stunden	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 6	2	–	1	2	1	–	–	–
Anzahl genehmig- ter An- träge: 6	2	–	1	2	1	–	–	–
Anzahl abgelehnter An- träge: 0	–	–	–	–	–	–	–	–

3. *wie viele Schülerinnen und Schüler in wie vielen Schulklassen seit dem Schuljahr 2015/2016 bis heute jeweils in der Halbtagsform, der verbindlichen Form im Ganztags sowie in der Wahlform im Ganztags an den Grundschulen in Baden-Württemberg unterrichtet wurden bzw. werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Form);*

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Ganztagsbetreuung an Grundschulen im Zeitraum Schuljahr 2015/2016 bis Schuljahr 2021/2022 können der Anlage 2 entnommen werden. Eine klassenweise Erhebung erfolgt nicht.

4. *ob sie plant, Halbtagsklassen und Ganztagsklassen bei der Berechnung der Gesamtklassenzahl einer Schule getrennt zu berechnen;*

Es obliegt der Schule, auf Grundlage des jeweiligen pädagogischen Konzepts und der organisatorischen Rahmenbedingungen, die Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Klassen und Ganztagsgruppen zu verteilen. Die Ganztagsschulen erhalten für die Durchführung des Ganztagsbetriebs eine zusätzliche Ressourcenzuweisung. Berechnungsgrundlage dafür sind Gruppen. Die Gruppen können auch klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden. Die erste Gruppe wird rechnerisch für 25 Schülerinnen und Schüler gebildet. Eine Änderung des bisherigen Vorgehens ist derzeit nicht geplant.

5. *wie sie aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte und organisatorischen Herausforderungen der Modelle des Ganztags und des Halbtags vermeiden möchte, dass Schülerinnen und Schüler des Ganztags mit Schülerinnen und Schülern des Halbtags in einer Klasse unterrichtet werden;*

Die Schule stellt im Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule dar, wie sie das auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmte pädagogische Konzept und die Organisationsstruktur der Ganztagschule umsetzen möchte. An Ganztagsgrundschulen mit einer geringen Gesamtschülerzahl wird ggf. eine Mischung von Ganztags- mit Halbtagskindern vorgenommen werden um eine ausgewogene Klassengröße und gleichberechtigte Rahmenbedingungen zu schaffen.

6. *welchen qualitativen Standards eine Grundschule im Ganztagsbetrieb ihrer Ansicht nach entsprechen muss, insbesondere unter Darstellung, welchen Stellenwert sie dem Modell der rhythmisierten Ganztagschule einräumt;*

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg verbindliche Grundlage für alle schulgesetzlich verankerten Ganztagschulen und für jene Schulen, welche Ganztagschule werden möchten. Er benennt 11 Qualitätsmerkmale, für die pädagogische und organisatorische Arbeit in bestehenden und zukünftigen Ganztagschulen. Eindeutige Rahmenbedingungen wurden dafür formuliert, was eine leistungsstarke rhythmisierte Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler erbringen soll.

Ausgehend vom pädagogischen Konzept der Schule verbinden Ganztagschulen an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Das Land räumt der rhythmisierten Ganztagschule einen hohen Stellenwert ein.

7. *wie viele Schulkassen im Ganztagsbetrieb in Folge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026 voraussichtlich zusätzlich eingerichtet werden;*
8. *welchen zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften und pädagogischem Personal sie in Folge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Jahr 2026 erwartet;*
9. *welche konkreten Maßnahmen sie plant, um den Ausbau der Ganztagsgrundschulen im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 voranzubringen, insbesondere unter Darstellung, welche konkreten Maßnahmen sie plant, um den zu erwartenden Mehrbedarf an Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften zu bewältigen;*

Die Ziffern 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach GaFöG bzw. nach § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dennoch setzt sich das Land dafür ein, gemeinsam mit den Kommunen bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Weg zu bringen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ein Angebot an die Eltern. Es besteht keine Pflicht seitens der Eltern, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen. Je nachdem, ob im Hinblick auf den Rechtsanspruch ein konstanter oder ein steigender Elternbedarf angenommen wird, kann nach derzeitigem Stand auf der Grundlage der DJI-Studie und der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts bis zum vollständigen Aufwachsen des Rechtsanspruchs im Schuljahr 2029/2030 von rund 62 000 bis 90 000 zusätzlichen Plätzen für Baden-Württemberg ausgegangen werden. Art und Umfang von Einrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und damit der zusätzliche Bedarf an Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal sind von der individuellen Bedarfslage der Eltern abhängig. Diesbezüglich ist in Planung, in Zusammenarbeit mit dem DJI eine weitere Erhebung des Platzbedarfs ab 2026 für Baden-Württemberg durchzuführen.

Darüber hinaus wird das Land auch zukünftig im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen den Ausbau von Ganztagschulen gemäß § 4a SchG fördern.

Hinsichtlich eines möglichen Mehrbedarfs an qualifizierten Fachkräften steht das Land im engen Austausch mit den kommunalen Landesverbänden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land fördert im Rahmen der für diesen Zweck durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel weiterhin die Einbeziehung von außerschulischen Partnern im Rahmen der rhythmisierten Ganztagschule gemäß § 4a SchG. Dadurch werden unterschiedliche Gruppengrößen sowie vielfältige Angebote ermöglicht.

10. *wie sie Schulen verstärkt bei der Gewinnung von außerschulischen Partnern aus den Bereichen Musik, Kultur, Kunst und Sport unterstützen möchte, insbesondere unter Darstellung, wie sie sich die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Vereinen konkret vorstellt;*

Die Einbeziehung außerschulischer Partner (z. B. Vereine, Verbände und Institutionen) ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts der rhythmisierten Ganztagschule gemäß § 4a SchG. Bis zu 50 Prozent der für den Ganztagszusätzlichen Lehrerwochenstundenzuweisung kann die Schulleitung monetarisieren und so als Budget für Angebote externer Partner an der Ganztagschule einsetzen. Die außerschulischen Partner führen an Ganztagschulen Bildungs- und Betreuungsangebote durch, die ein fester Bestandteil im Stundenplan sind. In Absprache mit der Schule werden die Rahmenbedingungen und die Inhalte passend zum pädagogischen Konzept der Schule festgelegt.

Das Kultusministerium hat im Rahmen der „Kooperationsoffensive Ganztagschule“ eine Rahmenvereinbarung mit über 50 Vereinen, Verbänden und Institutionen geschlossen. Die Rahmenvereinbarung sieht vor, dass vielfältige Akteure, deren Kompetenzen, Erfahrungen und Wissen zum Wohle der nachwachsenden Generationen in die Ganztagschule eingebunden werden. Die Kooperationsoffensive ermöglicht es den außerschulischen Partnern ihrerseits, den direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen im Land, auch im schulischen Kontext, aufzunehmen.

11. inwiefern Grundschulen auch zukünftig Ganztagschulen nach den in § 4a des Schulgesetzes vorgesehenen Formen und Zeitmodellen anbieten können, das heißt in verbindlicher Form oder Wahlform, an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden mit einer rhythmisierten Tagesstruktur;

15. ob sie neue Berechnungsmodelle oder die Einrichtung von Schwerpunktschulen plant, um Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die in der Ganztagschule in Wahlform sowohl im Halbtagesbetrieb als auch im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, zu vermeiden;

Die Ziffern 11 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 4a Schulgesetz ist das Konzept der Ganztagschule an Grundschulen mit den verschiedenen Formen des Ganztagsbetriebs und der Zeitmodelle verankert. Danach können Ganztagschulen auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Änderungen sind insoweit derzeit nicht geplant. Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsschulbetriebs.

12. wie sie die Kommunen als Schulträger bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 unterstützen möchte, auch unter Darlegung der Unterstützung durch finanzielle Mittel;

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach GaFöG bzw. nach § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dennoch setzt sich das Land dafür ein, gemeinsam mit den Kommunen bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen der dazu durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen auf den Weg zu bringen.

Die gesetzliche Grundlage für die investiven Maßnahmen des Bundes im Hinblick auf den Rechtsanspruch basieren auf dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG). Für das erste Investitionsprogramm (Verwaltungsvereinbarung I, sog. Beschleunigungsprogramm) sind die Mittel bis zum 31. Dezember 2022 zu verausgaben. Die Verhandlungen der Länder mit dem Bund über die Verwaltungsvereinbarung II zur zweiten Fördertranche in Höhe von 2,75 Milliarden Euro (sog. Basis-/Bonusprogramm) dauern an.

Das Land leistet im Rahmen der für diesen Zweck durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcen weiterhin Landeszuschüsse für die kommunalen Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“, „flexible Nachmittagsbetreuung“ und „Hort/Hort an der Schule“, sofern ein fristgerechter Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt wird.

13. wie viele Stellen in der Schulverwaltung zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern notwendig sind, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche Stellen hierfür geschaffen werden müssen;

Über die Zur-Verfügung-Stellung von zusätzlichen Stellenressourcen für die Schulverwaltung wird stets im entsprechenden Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

14. welche zusätzliche Ausstattung und Entlastung Schulleitungen von Ganztagsgrundschulen im Vergleich zu Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb erhalten;

Jede Schulleitung einer Ganztagsgrundschule erhält eine Anrechnungsstunde. Darüber hinaus können Ganztagsgrundschulen gemäß § 4a SchG zur Einbindung außerschulischer Partner maximal 50 Prozent ihrer zusätzlich zugewiesenen Ganztags-Lehrerwochenstunden monetarisieren und damit verschiedene Angebote außerschulischer Partner (z. B. Vereine, Verbände, Institutionen) im Ganztags-schulbetrieb finanzieren. Die Schulleitung beschließt die Kooperation mit außerschulischen Partnern und entscheidet jedes Schuljahr neu, wie viele Lehrerwochenstunden dafür monetarisiert werden. Wenn zehn oder mehr Lehrerwochenstunden monetarisiert werden, kann davon eine Lehrerwochenstunde entweder zur Bezahlung Dritter für Koordinierungsaufgaben verwendet werden oder die Schulleitung nimmt diese als Entlastungsstunde.

II. verbindliche Qualitätsstandards für eine rhythmisierte Ganztagsgrundschule zu erarbeiten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ganztagschule in Baden-Württemberg wurde nach einem breit angelegten Prozess inkl. Ganztagsgipfel zum Schuljahr 2019/2020 der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg eingeführt. Dieser ist verbindliche Grundlage für Schulen, die sich entweder auf den Weg zur Ganztagschule machen oder bereits eine schulgesetzlich verankerte Ganztagschule sind.

Die Entwicklung hin zu einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbildung ist ein herausfordernder Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess. Im Zusammenhang mit der Umsetzung benennt der Qualitätsrahmen Meilensteine auf dem Weg zur institutionalisierten Ganztagsbildung. Auf den Inhalten des Qualitätsrahmens Ganztagschule basieren die Maßnahmen der Schulaufsicht sowie des Unterstützungssystems, die dazu dienen, Ganztagschulen in diesem anspruchsvollen Prozess gut zu beraten und zu begleiten.

Der Qualitätsrahmen bildet die Grundlage für die pädagogische und organisatorische Arbeit in den bestehenden wie auch in den künftigen schulgesetzlich verankerten Ganztagschulen.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport